

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma temp-rite International GmbH

1. Geltung der Bedingungen

Die Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen, auch aus künftigen Geschäftsabschlüssen. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind; diese verpflichten uns ohne ausdrückliche schriftliche Anerkennung auch dann nicht, wenn sie im Auftragschreiben des Kunden genannt sind. Spätestens mit Entgegennahme unserer Produkte oder mit Beginn der Montage gelten die vorliegenden Liefer- und Zahlungsbedingungen als angenommen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.

2.2 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird.

3. Preise

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, halten wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab Angebotsabgabe gebunden. Maßgebend sind die von uns genannten Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, gelten die Preise ab Werk einschließlich Verpackung.

4. Liefer- und Leistungszeit

4.1 Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

4.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt - z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, und aufgrund von unvorhergesehenen Ereignissen, die uns die Lieferung unverschuldet wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Fabrikations- und Transportschwierigkeiten, behördliche Anordnungen, etc. auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterpelieferanten eintreten -, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Die aufgeführten Umstände berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

4.3 Wird im Falle von 4.2 die ursprüngliche Liefer- bzw. Leistungsfrist um mehr als das Doppelte oder um mehr als 10 Wochen - maßgeblich ist die jeweils längere Frist - überschritten, so kann der Kunde hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten.

4.4 Im Falle des Verzuges haften wir für nachweisbare Verzugschäden des Kunden unter Ausschluss weitergehender Ansprüche ausschließlich in folgender Weise: Der Kunde muss uns eine schriftliche Nachfrist gesetzt haben, die drei Wochen nicht unterschreiten darf.

Die Höhe der Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche des Verzuges maximal 0,5 %, insgesamt aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung und/oder -leistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, unser Verzug beruht zumindest auf grober Fahrlässigkeit.

4.5 Wird die Lieferung auf Wunsch des Kunden hinausgeschoben, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages, für jeden angefangenen Monat berechnet. Wir sind darüber hinaus berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Lieferungsgegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

4.6 Die Einhaltung der Fristen und Termine für unsere Lieferungen und/oder Leistungen setzt voraus, dass der Kunde seine Vertragspflichten erfüllt.

4.7 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, sofern der Kunde hierdurch nicht unangemessen benachteiligt wird.

5. Gefahrenübergang und Abnahme

5.1 Bei Lieferungen geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in welchem wir die Ware an einen Spediteur oder Frachtführer übergeben, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Werkes oder Lagers. Dies gilt auch dann, wenn eine Lieferung franco, cif, fob vereinbart worden oder eine von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Regelung hinsichtlich der Transportkosten getroffen worden ist.

5.2 Bei Lieferungen treffen wir die Wahl des uns geeignet erscheinenden Transportmittels mit der Sorgfalt, die wir in eigenen Angelegenheiten wahrnehmen. Wir sind nicht verpflichtet, unsere Lieferungen zu versichern, jedoch bereit, auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Kunden auf seine Kosten eine Transportversicherung abzuschließen.

5.3 Geringfügige Mängel unserer Lieferungen und/oder Leistungen berechtigen den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern.

6. Gewährleistung

6.1 Wir gewährleisten, dass unsere Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind und dass Montagen ordnungsgemäß durchgeführt werden.

6.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate und beginnt mit der Ablieferung bzw. der Vollendung der Leistung. Werden unsere Betriebs-, Wartungs- und/oder Gebrauchsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Original-Spezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung.

6.3 Der Kunde hat jede Lieferung auf Vollständigkeit und äußerlich erkennbare Beschädigung sofort zu prüfen und ggfs. den Schaden vom Spediteur schriftlich bestätigen zu lassen. Reklamationen dieser Art sind uns außerdem sofort zu melden, anderenfalls entfällt unsere nach diesen Bedingungen ggfs. bestehende Haftung.

6.4 Andere als in Ziffer 6.3 aufgeführte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche

nach Empfang des Gegenstandes, schriftlich mitzuteilen. Wird die in Satz 1 genannte Frist nicht eingehalten, so kann ein Mangel vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen nicht mehr geltend gemacht werden. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

6.5 Entsprechen die gelieferten Produkte nicht der Gewährleistung, können wir nach unserer Wahl verlangen, dass der Kunde das schadhafte Teil oder Gerät

- a) uns zur Reparatur und anschließenden Rückgabe auf unsere Kosten übermittelt;
- b) bereithält und ein Beauftragter von uns die Reparatur beim Kunden übernimmt;
- c) uns gegen Lieferung und Montage eines mangelfreien Teils bzw. Geräts übergibt.

Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach angemessener Frist endgültig fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

6.6 Bei Mängeln an von uns nicht selbst hergestellten Teilen und Produkten ist der Kunde verpflichtet, nach Abtretung der von uns gegen unseren Lieferanten/Vertragspartner zustehenden Ansprüche zunächst gegen diesen vorzugehen. Erweist sich dessen Inanspruchnahme als rechtlich oder tatsächlich nicht durchsetzbar, so ist der Kunde berechtigt, uns nach den in diesem Abschnitt genannten Regeln in Anspruch zu nehmen.

6.7 Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Fehler, die aus vom Kunden übergebenen Unterlagen herrühren. Wir haften nicht für die während der Montage entstandenen Schäden und Verluste, die nicht zumindest grob fahrlässig durch das von uns eingesetzte Montagepersonal verursacht sind.

6.8 Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.

6.9 Der Kunde ist verpflichtet, uns Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle in Augenschein zu nehmen.

6.10 Die vorstehenden Absätze regeln abschließend die Gewährleistung und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche sowie Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, auch für Mangelfolgeschäden sowie an dritten Rechtsgütern entstandenen Schäden einschließlich entgangenen Gewinns aus. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus ausdrücklich vereinbarten Eigenschaftszusicherungen, die den Kunden gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen.

6.11 Das Recht des Kunden, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen zwölf Monate nach Lieferung bzw. Abnahme. Ansprüche aus vereinbarter oder vollzogener Nachbesserung, Ersatzlieferung, Minderung und Wandlung verjähren ebenfalls in zwölf Monaten ab Abschluss der Vereinbarung oder Beendigung der Vollziehung.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert unsere Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

7.2 Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich.

Ware, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

7.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung, etc.) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherheitshalber an uns ab. Die Abtretung beschränkt sich auf den Teil der Forderung, der wertmäßig unserem Miteigentumsanteil an der Vorbehaltsware entspricht. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugermächtigung wird ausschließlich unserem unmittelbaren Kunden erteilt und kann widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

7.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen, uns unverzüglich benachrichtigen und uns bei der Wahrung unserer Rechte in jeder Weise unterstützen. Sollte uns durch den Zugriff Dritter ein Schaden entstehen, so hat der Kunde diesen sowie alle Kosten, die uns im Rahmen der Geltendmachung unserer Rechte entstehen, zu ersetzen. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände gegen Diebstahl und Zerstörung zu versichern.

7.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden ohne Nachfristsetzung herauszuverlangen, und zwar nach unserer Wahl durch Demontage oder Duldung der Demontage, durch Herausgabe oder Rücksendung, oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu fordern. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag.

8. Zahlung

8.1 Bei Rechnungsstellung haben die Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug auf ein von uns benanntes Konto zu erfolgen. Die von uns eingesetzten Personen sind zur Entgegennahme von Zahlungen, auch in Form von Wechseln oder Schecks, nur berechtigt, wenn sie dazu schriftlich ausdrücklich bevollmächtigt sind.

8.2 Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmung des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

8.3 Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen, ohne dass hierzu eine Verpflichtung besteht. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können, bei Wechseln und Schecks mit dem Tag der Einlösung bzw. der endgültigen Gutschrift. Durch die Entgegennahme von Wechseln oder Schecks übernehmen wir im Bezug auf Protesterhebung und rechtzeitige Vorlage keinerlei Verpflichtung. Sämtliche bei dem Einzug von Wechseln oder Schecks entstehenden Spesen oder sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

8.4 Gerät der Kunde in Verzug, so sind wir unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von unserer Geschäftsbank berechneten Zinssatzes offene Kontokorrentkredite - mindestens jedoch Zinsen in Höhe von zwei Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank - zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen.

8.5 Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Wechsel oder Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir bereits Wechsel oder Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen zu verlangen und die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Wird unser Verlangen nach Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung binnen einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht erfüllt, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei Zahlungseinstellung oder Überschuldung des Kunden entfällt die Setzung einer Nachfrist.

8.6 Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung des Preises nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche von einem deutschen Gericht rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

9. Konstruktionsänderung

Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen, wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits gelieferten Produkten vorzunehmen.

10. Unterlagen, Muster, Beratung

10.1 Die dem Kunden zugänglich gemachten Unterlagen und Muster bleiben unser Eigentum und sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt noch veröffentlicht noch sonst wie Dritten zugänglich gemacht werden. Auf unser Verlangen sind die Unterlagen und Muster unverzüglich an uns herauszugeben.

10.2 Der Inhalt unserer Unterlagen wird nur durch ausdrückliche Vereinbarung Vertragsbestandteil. Unsere Muster und die in unseren Unterlagen enthaltenen Abbildungen und Angaben stehen unter dem Vorbehalt jederzeitiger Änderung. Sie gelten nicht als Zusicherung von Eigenschaften unserer Produkte.

10.3 Die allgemeine Aufklärung und Beratung des Kunden erfolgt unverbindlich und ohne Begründung einer Haftung.

11. Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Das gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Schäden (Folgeschäden).

12. Export

Die Ausfuhr der von uns gelieferten Produkte aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig. Bei Lieferung in das Ausland gilt die vorstehende Regelung für die Ausfuhr aus dem belieferten Staatsgebiet entsprechend.

13. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Teilnichtigkeit

13.1 Für die Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Einheitlichen Gesetzes über den Internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Gesetzes über den Abschluss von Internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen. Ergänzend zu den vorstehenden Bedingungen gelten bei

Geschäften mit ausländischen Vertragspartnern die "Internationalen Regeln für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformeln" (ICC-Incoterms) in ihrer jeweils letzten Fassung.

13.2 Alleiniger Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist 28307 Bremen.

13.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder in sonstigen Vereinbarungen zwischen uns und dem Kunden unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Es sollen dann im Wege der Umdeutung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern eine Umdeutung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Parteien, den vorstehenden Satz entsprechende ergänzende Bestimmungen festzulegen. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn bei der Auslegung der Durchführung des den Geschäftsbedingungen zugrunde liegenden Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke erkennbar wird.

14. Gerichtsstand

Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten mit Vollkaufleuten ist Bremen ausschließlicher Gerichtsstand. Wir haben jedoch das Recht, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.



temp-rite International GmbH

Theodor-Barth-Str. 29, 28307 Bremen

Telefon: 04 21 / 4 86 92-0, Fax: 04 21 / 4 86 92-28

E-Mail: info@temp-rite.de, <http://www.temp-rite.eu>